

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 30. Juni 1997  
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)  
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-310  
Telefax: 0511/1241-266  
Auskunft erteilt: Herr Dr. Mainusch  
Az.: 4311 III 9, 18 R 500

### Rundverfügung G15/1997

#### **Auslegungs- und Verfahrenshinweise zur Neustrukturierung der kirchlichen Bauverwaltung ab 1. Juli 1997**

##### **Zusammenfassung:**

1. Nur landeskirchliche Einzelzuweisungen für Instandsetzungen und Neubauten führen zu einer Genehmigungskompetenz des Landeskirchenamtes.
2. Die Konzentrationsvorschrift des § 12 Abs. 2 S. 2 RechtsVOBau ist eng auszulegen.
3. Die Freigabe von Verkaufserlösen und die Genehmigung von Darlehen für Baumaßnahmen wird künftig vorab in Aussicht gestellt oder unter auflösenden Bedingungen erteilt.
4. Landeskirchliche Einzelzuweisungen werden künftig in größeren Raten ausgezahlt. Gleichzeitig wird ein höherer Sicherheitsbetrag zurückbehalten.
5. Anträge auf staatliche Zuwendungen müssen künftig nicht mehr über das Landeskirchenamt geleitet werden.
6. Die neuen Ämter für Bau- und Kunstpflege können über ihren Aufgabenbereich hinaus entgeltliche Architektenleistungen erbringen.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum 1. Juli 1997 wird die Neustrukturierung der kirchlichen Bauverwaltung in Kraft treten, über die wir in unserer Mitteilung G1/1997 bereits informiert hatten. Die im Rahmen der Neustrukturierung erforderlichen Rechtsnormen, insbesondere die Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (RechtsVOBau) vom 14. Mai 1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 143), sind mittlerweile veröffentlicht worden.

Ergänzend zu diesen Rechtsvorschriften bitten wir folgende Auslegungs- und Verfahrenshinweise zu beachten:

#### **1. Genehmigungskompetenz des Landeskirchenamtes bei Gewährung landeskirchlicher Einzelzuweisungen (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 RechtsVOBau)**

Die Zuständigkeitsregelung des § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 RechtsVOBau bezieht sich schon nach ihrem Wortlaut nur auf Einzelzuweisungen, die in § 21 RechtsVOBau geregelt sind, d.h. nur auf landeskirchliche Einzelzuweisungen für Instandsetzungen an und in gottesdienstlichen Gebäuden sowie für Neubauten und Erweiterungen. Landeskirchliche Einzelzuweisungen, die aus anderen Haushaltsstellen gewährt werden, führen nicht zu einer Genehmigungskompetenz des Landeskirchenamtes. Dies gilt insbesondere für Zuweisungen, die aus den Restmitteln folgender Haushaltsstellen gewährt werden können:

- Zuweisungen für bauliche Maßnahmen für Behinderte in Kirchen, Kapellen und Gemeindehäusern,
- Zuweisungen für bauliche Maßnahmen zur Schaffung zusätzlichen Wohnraumes
- Zuweisungen für Honorarkosten für Baumaßnahmen an profanen Gebäuden.

Bei Mitfinanzierung einer Baumaßnahme durch derartige Zuweisungen bleibt es bei der Übertragung der Genehmigungsbefugnis auf die Kirchenkreisvorstände (§ 12 Abs. 1 RechtsVOBau); ggf. können auch die Voraussetzungen einer Genehmigungsfiktion nach § 13 RechtsVOBau vorliegen.

## 2. **Genehmigungskompetenz des Landeskirchenamtes aufgrund der Konzentrationsvorschrift des § 12 Abs. 2 S. 2 RechtsVOBau**

Nach § 12 Abs. 2 S. 2 RechtsVOBau bleibt die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung dem Landeskirchenamt auch dann vorbehalten, wenn ein unmittelbar mit der Baumaßnahme zusammenhängender Vorgang nach anderen Rechtsvorschriften einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf. Ein solcher Fall liegt beispielsweise vor, wenn ein in kirchlichem Eigentum stehender Kirchplatz durch einen Nutzungsvertrag der politischen Gemeinde überlassen und gleichzeitig umgestaltet wird. In einem solchen Fall hat der Genehmigungsvorbehalt in § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung zur Folge, daß das Landeskirchenamt auch über die Genehmigung der Umgestaltung zu entscheiden hat. Denn beide Vorgänge können nur einheitlich beurteilt werden.

Als Ausnahmeregelung von dem Grundsatz, daß die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung auf die Kirchenkreisvorstände übertragen wird, ist die Konzentrationsvorschrift des § 12 Abs. 2 S. 2 RechtsVOBau jedoch grundsätzlich eng auszulegen. Weder eine Genehmigung des Raumprogramms nach § 14 RechtsVOBau noch Entscheidungen des Landeskirchenamtes, die im Rahmen der Finanzierung einer Baumaßnahme erforderlich sind, sind als ein unmittelbar mit der Baumaßnahme selbst zusammenhängender Vorgang im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 2 RechtsVOBau anzusehen. Dies gilt insbesondere auch für die dem Landeskirchenamt obliegenden Entscheidungen über die Freigabe von Verkaufserlösen aus der Veräußerung kirchlichen Grundbesitzes und über die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Darlehen. Diese Entscheidungen lösen keine Zuständigkeit des Landeskirchenamtes zur Entscheidung über die Baugenehmigung aus.

## 3. **Freigabe von Verkaufserlösen und kirchenaufsichtliche Genehmigung von Darlehen**

Soll eine Baumaßnahme durch Verkaufserlöse oder Darlehen mitfinanziert werden, werden wir die Freigabe der Verkaufserlöse oder die Genehmigung des Darlehens künftig vor der Beschlußfassung des Kirchenvorstandes über den Finanzierungsplan in Aussicht stellen oder unter auflösenden Bedingungen erteilen, wenn uns folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- formlose Erklärung über die Dringlichkeit der Baumaßnahme,
- Darlegung der voraussichtlichen Bausumme anhand einer groben Kostenschätzung, die durch das zuständige Amt für Bau- und Kunstpflge oder eine fachkundige Person im Sinne von § 5 Abs. 6 der Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (DBBau) vom 14. Mai 1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 143) bestellt wurde,
- formlose Erklärung über die Finanzierungsvorstellungen, aus der hervorgeht, welcher Anteil der Bausumme durch Verkaufserlöse oder Darlehen finanziert werden soll,
- bei Darlehen Erläuterungen zu den vorgesehenen Darlehenskonditionen und zur vorgesehenen Finanzierung des Schuldendienstes.

Im Falle einer Inaussichtstellung werden wir die endgültige Freigabe der Verkaufserlöse oder die endgültige Genehmigung des Darlehens erteilen, wenn uns zum Nachweis ein vom Kirchenvorstand beschlossener und genehmigter Finanzierungsplan nach § 23 RechtsVOBau vorgelegt wird.

Für die Anwendung der RechtsVOBau gilt auch die Inaussichtstellung der Freigabe oder der Darlehensgenehmigung als Nachweis einer gesicherten Finanzierung. Bei Zuwendungen nichtkirchlicher Stellen ist der Nachweis der Finanzierung weiterhin durch einen Bewilligungsbescheid zu führen.

## 4. **Auszahlung von landeskirchlichen Einzelzuweisungen**

Im Interesse einer Beschleunigung des Verfahrens werden wir landeskirchliche Einzelzuweisungen für Instandsetzungen an und in gottesdienstlichen Gebäuden sowie für Neubauten und Erweiterungen künftig in größeren Raten auszahlen. Gleichzeitig werden wir einen höheren Sicherheitsbetrag bis zur

Vorlage eines Abschließenden Finanzierungsplans nach § 26 RechtsVOBau zurückbehalten.

Folgende Zuweisungen werden weiterhin gegen Vorlage eines Verwendungsnachweises ausgezahlt:

- Zuweisungen für bauliche Maßnahmen für Behinderte in Kirchen, Kapellen und Gemeindehäusern,
- Zuweisungen für bauliche Maßnahmen zur Schaffung zusätzlichen Wohnraumes
- Zuweisungen für Honorarkosten für Baumaßnahmen an profanen Gebäuden.

Als Verwendungsnachweis ist ein Abschließender Finanzierungsplan nach § 26 RechtsVOBau oder eine formlose Erklärung der verantwortlichen kirchlichen Körperschaft anzusehen, aus der die Durchführung der Baumaßnahme, ihre Abnahme und die Höhe der festgestellten Baukosten hervorgehen.

#### 5. **Beantragung staatlicher Zuwendungen**

Nach unserer Mitteilung betr. Anträge auf staatliche Zuwendungen zur Förderung von Bauinstandsetzungs- und Neubaumaßnahmen vom 2. Oktober 1986 (Kirchl. Amtsbl. S. 167) waren Anträge der kirchlichen Körperschaften auf staatliche Zuwendungen bisher über das Landeskirchenamt zu leiten. In Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur haben wir diese Mitteilung mit Wirkung vom 1. Juli 1997 aufgehoben. Anträge auf staatliche Zuwendungen können daher künftig ohne unsere Zwischenschaltung direkt bei den zuständigen staatlichen Stellen gestellt werden.

#### 6. **Entgeltliche Architektenleistungen der Ämter für Bau- und Kunstpflege**

In unserer Rundverfügung G12/1997 hatten wir bereits daraufhingewiesen, daß die Ämter für Bau- und Kunstpflege die Betreuung von Baumaßnahmen künftig nur dann kostenlos übernehmen können, wenn es sich nicht um Neubauten handelt und wenn von der Baumaßnahme ein gottesdienstliches Gebäude, ein gottesdienstlicher Raum, ein Pfarrhaus oder ein Gemeindehaus betroffen ist. Andere Baumaßnahmen, insbesondere Baumaßnahmen an Kindergarten- und Friedhofsgebäuden sowie an kirchlichen Gebäuden, deren Baupflege nicht im Rahmen der Gesamtzuweisung finanziert wird, müssen in Zukunft von freien Architekten betreut werden. Auch die allgemeine Beratung in Angelegenheiten der Bau-, Kunst- und Denkmalpflege kann bei diesen Gebäuden durch die Ämter für Bau- und Kunstpflege künftig nicht mehr kostenlos übernommen werden.

Nach § 8 der Dienstanweisung für die Ämter für Bau- und Kunstpflege vom 14. Mai 1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 176) haben die Ämter jedoch die Möglichkeit, im Rahmen ihrer personellen Kapazität gegen Entgelt Architektenleistungen zu erbringen, auch wenn diese nicht zu ihrem Aufgabenbereich gehören. Wir empfehlen den kirchlichen Körperschaften, diese entgeltlichen Architektenleistungen insbesondere bei denkmalgeschützten Gebäuden in Anspruch zu nehmen. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung. Als Ausgleich für die in den Honorarsätzen der Honorarordnung enthaltenen Gemeinkosten- und Gewinnanteile wird von den Honorarsätzen der Honorarordnung ein Abschlag von 20 % vorgenommen. Außerdem wird für die Architektenleistungen der Ämter für Bau- und Kunstpflege von den kirchlichen Körperschaften keine Mehrwertsteuer erhoben. Vorläufig können die Ämter für Bau- und Kunstpflege darüber hinaus bei Kindergarten- und Friedhofsgebäuden kostenlos die in § 5 Abs. 2 RechtsVOBau vorgesehene Baubegehung durch eine fachkundige Person durchführen.

Einer Beauftragung des zuständigen Amtes für Bau- und Kunstpflege mit der Erbringung entgeltlicher Architektenleistungen ist eine Vereinbarung zugrunde zu legen, deren Muster dieser Rundverfügung beigefügt ist. Die Vereinbarung ist in der Regel über das gesamte Leistungsbild nach § 15 HOAI abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff

**Anlage**

**Vereinbarung über Architektenleistungen**

Die .....  
(Name der kirchlichen Körperschaft)

vertreten durch den Kirchenvorstand

in .....  
(Anschrift)

nachstehend "Bauherr" genannt

und das Amt für Bau- und Kunstpflege ..... der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

nachstehend "Bauamt" genannt

treffen folgende Vereinbarung.

Der Bauherr überträgt nach § 8 der Dienstanweisung für die Ämter für Bau- und Kunstpflege vom 14. Mai 1997 (Kirchliches Amtsblatt S. 176 ff.) dem Bauamt die nachfolgenden Architektenleistungen:

Gegenstand des Auftrages:

.....  
.....  
.....

(Bezeichnung der Maßnahme, des Objektes und des Ortes)

Die Auftragserteilung erfolgt auf der Basis der zur Zeit des Auftrages geltenden Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Die Ermittlung des anfallenden Honorars erfolgt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, wobei von der Gesamthonorarsumme ein Abschlag von pauschal 20 % erfolgt. Eine Berechnung von Mehrwertsteuer auf das Honorar entfällt.

Mit Ausnahme der Bestimmungen über die kirchenaufsichtliche Genehmigung gelten im übrigen alle Regelungen des Architektenvertragsmusters der Landeskirche entsprechend.

Das Bauamt hat nach dem Leistungsbild für Gebäude des § 15 HOAI folgende Leistungsphasen zu erbringen (Zutreffendes ist anzukreuzen):

Grundlagenermittlung	<input type="radio"/>	3%
Vorplanung	<input type="radio"/>	7%
Entwurfsplanung	<input type="radio"/>	11 %
Genehmigungsplanung	<input type="radio"/>	6%
Ausführungsplanung	<input type="radio"/>	25%
Vorbereitung der Vergabe	<input type="radio"/>	10%
Mitwirkung bei der Vergabe	<input type="radio"/>	4%
Objektüberwachung	<input type="radio"/>	31 %
Objektbetreuung und Dokumentation	<input type="radio"/>	3%

Für die Honorarberechnung wird die Honorarzone ..... / Mindestsatz vereinbart.

Es wird ein Zuschlag für Umbau / Modernisierung / Instandsetzung von .....% vereinbart.

Die Nebenkosten werden pauschal mit.....% vom Honorar berechnet.

Diese Vereinbarung wird in drei Exemplaren ausgefertigt; je ein Exemplar erhalten der Bauherr, das Bauamt und das Kirchenkreisamt.

.....,den .....  
(Kirchengemeinde)

.....,den .....  
(Amt für Bau- und Kunstpflege)

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)

(Siegel)